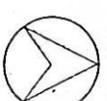
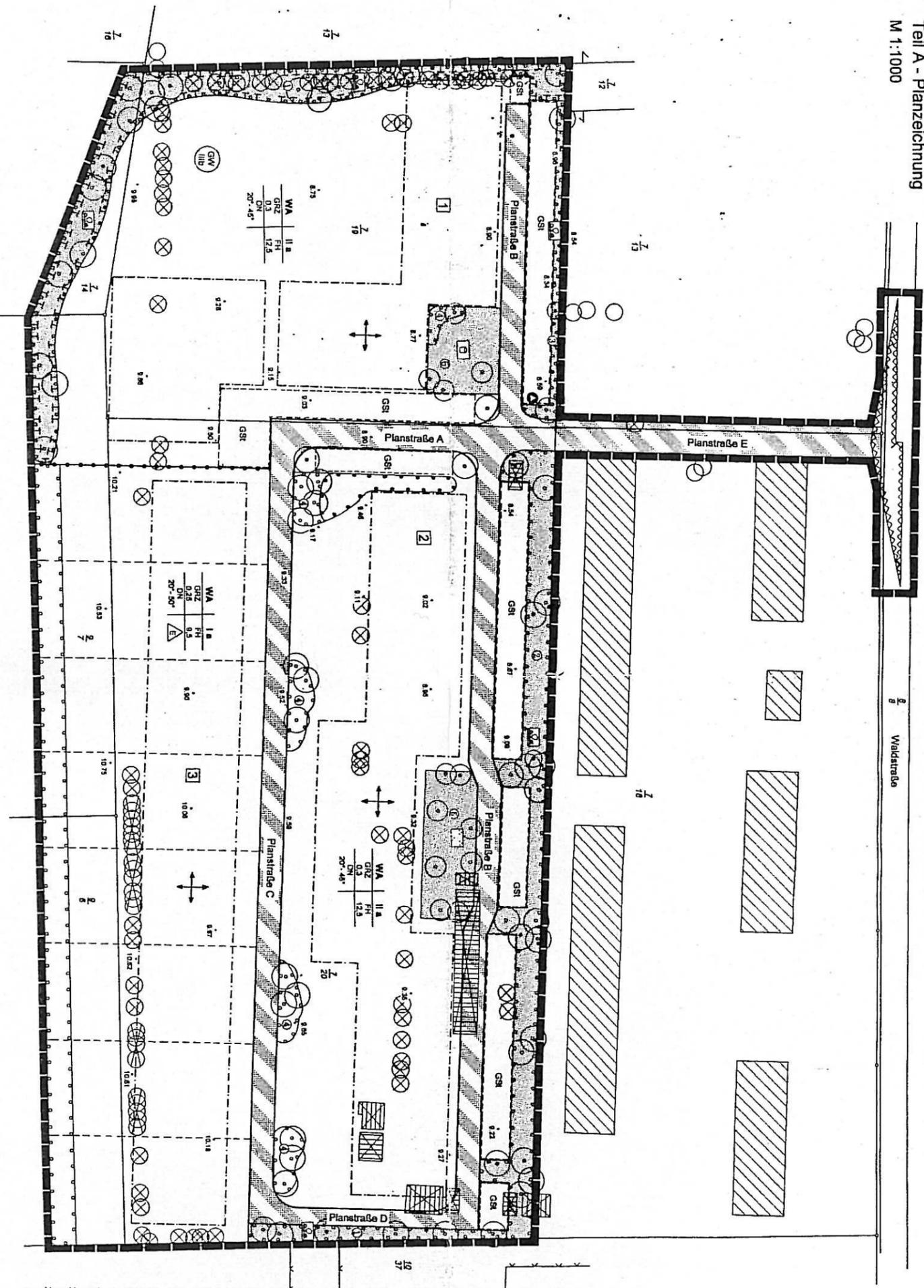


Bebauungsplan Nr. 13



Teil A - Planzeichnung

M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerordnung 1990 (Planzv 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Fischhöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

▲ nur Einzelhäuser zulässig

--- Baugrenze

→ Hauptfahrsichtung

DN Dachneigung

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung:
geschwindigkeitreduzierende Zone

Flächen für die Abfallsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

○ Stellplatz Abfallsammelbehälter

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, privat

○ Spielplatz

○ Park- und Spielanlage

○ Zausgrün-/Ausgleichsflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

○ IdF, Nr. der Grün- und Ausgleichsflächen

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

○ Anpflanzen von Bäumen

○ Erhaltung von Bäumen

○ Sonstige Planzeichen

Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

○ Gemeinschaftsstellplätze

Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

X künftig fortfallend

vorhandene Flurstücksgrenzen

7 vorgesehene Grundstücksgrenzen

4,8v Höhenangabe im m ü. NN

Zaun

2 Nummerierung der Bauteile

3. Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für die Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone III b

Stadt- und Regionalplanung

Partnerschaftsgesellschaft

Stad Ing

Modin Hüfsmann

Stadt Ing

Lois Fritze

Stadt Ing

Straßenquerschnitte

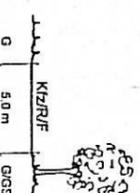
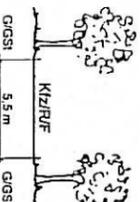
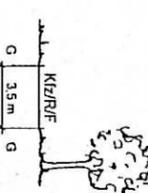
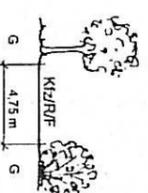
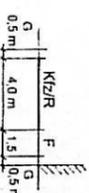
Planstraße A

Planstraße B

Planstraße C

Planstraße D

Planstraße E



Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III b der Wasserversorgung Bawinger Holz. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten möglichst baubedingt archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Bad Dürkheim den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altanlagen von oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Ausstritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs. 1 Altlastengesetz (AltG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umwollamt des Landkreises, Sachgebiet Altlastenmissionsschutz gemäß § 11 ABG wird hingewiesen.